



**Vorbericht
zum Haushaltsplan
der Stadt Meckenheim für das Jahr 2010**

Inhaltsübersicht

Allgemeines	3
1 Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Stadt Meckenheim zum	
1.1.2009.....	3
1.1 Reform des kommunalen Haushaltsrechts	3
1.2 Ziele des NKF	4
1.2.1 Steuerung.....	4
1.2.2 Produktorientierung.....	4
1.2.3 Ressourcenverbrauch	6
1.2.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung.....	6
1.2.3.2 Interne Leistungsbeziehungen.....	7
1.2.3.3 Budgetierung	7
1.2.4 Vermögens- und Schuldendarstellung	10
1.2.4.1 Eröffnungsbilanz	10
2 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement	12
2.1 Ergebnisplan.....	12
2.2 Finanzplan	18
2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO).....	20
2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)	20
2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)	20
2.6 Fazit.....	21
3 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF.....	21
3.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage.....	22
4 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals	24
4.1 Entwicklung der Haushaltslage	24
4.2 Hauswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2010 bis 2013	24
4.3 Investitionstätigkeit	33
4.4 Liquide Mittel.....	37
5 Entwicklung des Eigenkapitals	38
6 Fazit	40

Anlagen

- Statistische Angaben
- Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

Allgemeines

Der nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) dem Haushaltsplan beizufügende Vorbericht soll gemäß § 7 GemHVO NRW einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben.

Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen für die Planung sind zu erläutern.

Der Haushaltsplan ist auch im neuen Gemeindehaushaltsrecht das wichtigste Planungs- und Steuerungsinstrument. Aufbau und Inhalte orientieren sich jedoch nunmehr an den Zielen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF).

1 Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in der Stadt Meckenheim zum 1.1.2009

1.1 Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2009 ist die flächendeckende Einführung des NKF in Nordrhein-Westfalen abgeschlossen worden. Alle 396 Städte- und Gemeinden haben den Umstellungsprozess entsprechend des am 1.1.2005 in Kraft getretenen „Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen – NKFG NRW“, erfolgreich vollzogen.

Dieses „Neue Kommunale Finanzmanagement“ orientiert sich im Wesentlichen an den Grundsätzen der kameralen Haushaltsplanung, den kaufmännischen Standards des Handelsgesetzbuches (HGB) und der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung der Besonderheiten öffentlicher Verwaltungen.

Das NKF liefert hierbei besonders in den investitionslastigen Bereichen, wie beispielsweise den Gebäuden, Werte und Kennzahlen, die wiederum den Grundstein zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Steuerung der Kommune legen. Die bisher praktizierte Kameralistik bildete im Wesentlichen nur die Ein- und Auszahlungen ab. Sie wies weder den Substanzverzehr am Vermögen – die Abschreibungen – aus, noch berücksichtigte sie entstandene Verpflichtungen, die in Zukunft zu Auszahlungen führten (z. B. Pensionsverpflichtungen). Die Doppik hingegen erfasst – über die Ein- und Auszahlungen hinaus – die Erträge und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung, also das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch einer Periode. Die Vermögensrechnung (Bilanz) wird automatisch mitgeführt. Sie gibt Auskunft über das Vermögen und die Schulden der Kommune.

1.2 Ziele des NKF

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen.

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen.

Darüber hinaus haben die Stadtverwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, am 28. Januar 2009 qualitative Ziele beschlossen. Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet: „**Gerne im Grünen leben und arbeiten**“. Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden.

1.2.1 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initiierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

1.2.2 Produktorientierung

Der wesentliche Kern des NKF ist die Fokussierung des Verwaltungshandelns und dessen Steuerung auf die Produkte der Kommunalverwaltung. Das Produkt ist das

Ergebnis einer von der Verwaltung erbrachten Dienstleistung, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Geschäftsfelder) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer)) benötigt wird und für die grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

Demzufolge sind gemäß § 4 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) die für den Ergebnis- und Finanzplan aufzustellenden Teilpläne produktorientiert darzustellen. Für die Darstellung im Haushaltsplan gilt der seitens des Innenministeriums verbindlich vorgegebene Produktrahmen mit 17 Produktbereichen.

Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Der städtische Haushalt gliedert sich in:

- 17 Produktbereiche
- 22 Produktgruppen
- 31 Produkte

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

1.2.3 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kame-ralen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept ge-steuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstlei-tung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Poli-tik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Damit erfolgt die politische Steuerung der Stadt Meckenheim durch den Rat künftig über die Errei-chung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haus-haltsmitteln.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, wel-che spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräu-chen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermög-licht.

1.2.3.1 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von

Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

1.2.3.2 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen. Verrechnungsmodelle werden für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet:

- Verrechnung der Leistungen aus den Servicebereichen (Personal, Finanzen, EDV und Technische Dienste) untereinander
- Verrechnung der Leistungen der Servicebereiche auf Produktebene
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Bauhofs
- Verrechnung von Leistungen der Gebäudewirtschaft

1.2.3.3 Budgetierung

Durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen soll die dezentrale Ressourcenverantwortung auch im NKF-Haushalt fortgesetzt werden. Durch die Einrichtung von Budgets wird den Fachbereichen eine weitgehend selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel ermöglicht.

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die *Kostenarten* abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

konsumtiv:

- Personalbudget
- Budget Gebäudewirtschaft
- Budget „IT“-Verfahren

investiv:

- Budget Gebäudewirtschaft
- Budget “IT” Verwaltung
- Budget “IT” Schulen
- Budget “IT” Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personalservice
B03	Finanzservice
B04	Informations- und Kommunikationsservice
B05	Technische Dienste
B06	Sicherheit, Ordnung und Wahlen
B07	Brand- und Katastrophenschutz
B08	Grundschulen
	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
B09	Kulturmanagement
	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen
B10	Bürgerstiftung
	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
B11	Tagesbetreuung
B12	Räumliche Planung und Entwicklung
B13	Bauverwaltung und Bauordnung
	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
B14	Grünflächen
B15	Friedhofs- und Bestattungswesen
B16	Land- und Forstwirtschaft
	Wirtschaftsförderung
B17	Tourismus
	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außen-

stehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: Servicebudgets).

Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortliche gemeinschaftlich.

Für die Servicebudgets ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Kämmers zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet der Kämmerer unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.
- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Finanzbereich erforderlich.

- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.
- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Kämmerer.
- Mit Zustimmung des Kämmerers ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann der Kämmerer in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

1.2.4 Vermögens- und Schuldendarstellung

Zur Verbesserung der Transparenz hinsichtlich der Vermögenssituation der Kommune werden alle Vermögensgegenstände im Rahmen einer Inventur vollständig quantitativ erfasst und anschließend nach qualitativen Maßstäben bewertet. Eine erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens wurde für die Erstellung der Eröffnungsbilanz durchgeführt.

Da diese ausführliche Aufstellung der einzelnen Vermögensteile und Schulden im Rahmen der Inventur in ihrer Gesamtheit zu unübersichtlich ist, wird sie in der Bilanz in einer kurz gefassten Gesamtdarstellung zusammengeführt. Die Bilanz gibt somit in Kontenform eine Kurzfassung des Inventars, in der auf der linken Seite (Aktivseite) das Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) inklusive liquide Mittel dem Eigenkapital (einschließlich der Sonderposten) sowie den Rückstellungen und Verbindlichkeiten auf der rechten Seite (Passivseite) gegenübergestellt werden. Die besondere Struktur der kommunalen Bilanz spiegelt die kommunalen Besonderheiten wieder, z. B. durch die Abbildung der Arten des Infrastrukturvermögens (z. B. Straßen etc.)

1.2.4.1 Eröffnungsbilanz

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. In den §§ 53 ff trifft die GemHVO hierzu nähere Regelungen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz mit dem Stichtag 1.1.2009 ist in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW vom Kämmerer aufzustellen und wird vom Bürgermeister bestätigt. Eine vorläufige Eröffnungsbilanz wurde dem Rat der Stadt Meckenheim mit der Haushaltseinbringung 2009 vorgelegt.

In der „Handreichung für Kommunen“ stellt das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in den Erläuterungen zu § 92 GO NRW hierzu folgendes fest:

„Allerdings wird die Erstellung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz sowie die Zuleitung an den Rat bis zum 31.03. nach dem Eröffnungsbilanzstichtag nicht in jeder Gemeinde eingehalten werden können. Diese Gemeinden müssen aber ständig bemüht sein, die Aufstellung, Bestätigung und Zuleitung des Entwurfs an den Rat unverzüglich nachzuholen.“

Da die Arbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und zur Implementierung des neuen Rechnungssystem auf EDV-technischer Ebene noch nicht vollständig abgeschlossen wurden, können nach heutigem Stand noch keine abschließenden Angaben zur Vermögenslage der Stadt Meckenheim gemacht werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung der Eröffnungsbilanz einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des städtischen Rechnungsprüfungsamtes. Ein Wirtschaftsprüfer wurde zwischenzeitlich beauftragt. Mit der Prüfung wird voraussichtlich ab Mitte Juni 2010 begonnen.

Nach Vorlage des Prüftestats und eines entsprechenden Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses stellt der Rat gemäß § 96 GO NRW die Eröffnungsbilanz fest. Danach ist die Eröffnungsbilanz öffentlich bekannt zu machen und zur Einsicht bereit zu halten.

2 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement

Der Haushalt ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

- den Ergebnisplan und die Ergebnisrechnung
- den Finanzplan und die Finanzrechnung
- die Bilanz

2.1 Ergebnisplan

Der Ergebnisplan ist das wichtigste Planungselement des NKF. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Der Ergebnisplan gibt einen Gesamtüberblick über die voraussichtliche finanzwirtschaftliche Entwicklung der Stadt. Aus dem ausgewiesenen Ergebnis ist erkennbar, ob sich das Eigenkapital voraussichtlich erhöht (Planüberschuss) oder vermindert (Planfehlbetrag).

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansätze des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre.

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert. Da bei der Stadt Meckenheim die Umstellung der Buchhaltung auf das doppelte System zum 1.1.2009 erfolgt ist, ist für das Jahr 2008 noch kein Rechnungsergebnis ausgewiesen.

Der Gesamtergebnisplan gliedert sich wie folgt:

	Name
01	Steuern und ähnliche Abgaben
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
03	+ sonstige Transfererträge
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
06	+ Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
07	+ sonstige ordentliche Erträge
08	+ aktivierte Eigenleistungen
09	+/- Bestandsveränderungen
10	<u>= ordentliche Erträge</u>
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen
17	<u>= ordentliche Aufwendungen</u>
18	<u>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	<u>= Finanzergebnis</u>
22	<u>= ordentliches Ergebnis</u>
23	+ außerordentliche Erträge
24	- außerordentliche Aufwendungen
25	<u>= außerordentliches Ergebnis</u>
26	<u>= Jahresergebnis</u>
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	<u>= Ergebnis</u>

01 Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern wie die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer. Darüber hinaus werden hier die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer) und sonstige Steuern wie die Vergnügungssteuer, Jagdsteuer oder die Hundesteuer gebucht. Weiterhin werden hier steuerähnliche Erträge (Spielbankabgaben, Fremdenverkehrsabgabe) und Ausgleichsleistungen (nach dem Familienleistungsausgleich) erfasst.

02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter dieser Ertragsart werden insbesondere die Schlüsselzuweisungen, die Bedarfszuweisungen, die Zuwendungen für laufende Zwecke, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die allgemeinen Umlagen vom Land oder von Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgewiesen.

03 Sonstige Transfererträge

Unter Transferleistungen werden Erstattungen von sozialen Leistungen, Kostenbeiträge und Erstattungen aus Unterhaltsverpflichtungen ausgewiesen.

04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen die Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, zweckgebundene Abgaben (z.B. Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen), die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge sowie die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich.

05 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten zählen die von der Stadt vereinnahmten Mieten und Pachten, Eintrittsgelder für das Hallenbad, Erlöse aus dem Verkauf z.B. von Drucksachen, Materialien oder beweglicher Sachen, die nicht dem Anlagevermögen zugeordnet sind.

06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind solche, die die Stadt erwirtschaftet aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die von dieser vollständig oder anteilig erstattet werden. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde.

07 Sonstige ordentliche Erträge

In dieser Sammelposition sind alle anderen Erträge der Stadt, die nicht speziell unter anderen Ertragspositionen erfasst werden, auszuweisen. Hierzu zählen z.B. Konzessionsabgaben, Steuererstattungen, Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen oder Finanzanlagen, Bußgelder, Säumniszuschläge, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten oder Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen.

10 Ordentliche Erträge

Summe aller Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit.

11 Personalaufwendungen

Hierzu zählen alle anfallenden Aufwendungen für die Vergütung von Beamten, tariflich Beschäftigten sowie von Personen, die aufgrund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellung von Beamten sowie für Altersteilzeitrückstellungen für tariflich Beschäftigte gehören ebenfalls zu dieser Position. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten wie z.B. die Sozialversicherungsbeiträge.

12 Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Sozialversicherungsbeiträge und Beihilfenleistungen an die Versorgungsempfänger sind ebenfalls zu berücksichtigen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie die Aufwendungen für die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen und beweglichen Vermögens und die Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen sind unter diese Position zu subsumieren. Hierzu gehören sämtliche Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Grundsteuern, Abfallbeseitigung, Reinigung, Treibstoffe, Lehr- und Unterrichtsmittel, Lernmittel, Mittagessen, Schulschwimmen oder Beförderungskosten. Die Kostenerstattungen von Dritten sind ebenfalls hier zu erfassen.

14 Bilanzielle Abschreibungen

Unter diese Position fallen die Abschreibungen für Gebäude, Infrastrukturvermögen, technische Anlagen und Maschinen, Fahrzeuge sowie für die Betriebs- und Geschäftsausstattung.

15 Transferaufwendungen

Hier sind die Leistungen der Stadt an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen) zu erfassen. „Typische“ Transferleistungen an natürliche Personen (Sozialtransferleistungen) erfolgen ohne Anspruch auf Gegenleistung. Bei Zuwendung und Zuschüssen kann eine Gegenleistung vereinbart sein. Als Transferaufwendungen gelten z.B. die Kreisumlage, Betriebskostenzuschüsse an kirchliche oder freie Kindergartenträger, Schuldendiensthilfen. Leistungen an die Jugendhilfe, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, die Gewerbesteuerumlage oder die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit.

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind, so z.B. Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten für Maschinen und Anlagen, Leasingraten für Fahrzeuge, Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Druckereibedarf und Geschäftsaufwendungen.

17 Ordentliche Aufwendungen

Summe aller Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Saldo aus den ordentlichen Erträgen und den ordentlichen Aufwendungen

19 Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen (Dividenden) und Zinseinnahmen.

20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen, Erstattungszinsen für die Gewerbesteuer und Kreditbeschaffungskosten sind hier auszuweisen.

21 Finanzergebnis

Saldo aus den Finanzerträgen und den Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

22 Ordentliches Jahresergebnis

Saldo aus dem Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und dem Finanzergebnis

23 Außerordentliche Erträge

Außerordentliche Erträge beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung. Der Begriff „außerordentlich“ ist eng auszulegen. Als Beispiel hierzu sind Versicherungsleistungen oder Zuwendungen nach Naturkatastrophen, nicht zweckgebundene Spenden, wenn sie von wesentlicher Bedeutung sind, zu nennen.

24 Außerordentliche Aufwendungen

Außerordentliche Aufwendungen beruhen auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung. Als Beispiel hierzu sind hier Verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, GWG und Umlaufvermögen zu nennen.

25 Außerordentliches Ergebnis

Saldo der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen

27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

In den Teilplänen werden zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs derzeit noch keine internen Leistungsbeziehungen erfasst (siehe hierzu Punkt 1.2.3.2).

28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

In den Teilplänen werden zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs derzeit noch keine internen Leistungsbeziehungen erfasst (siehe hierzu Punkt 1.2.3.2).

29 Ergebnis

Saldo aller Erträge und Aufwendungen

2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Der Finanzplan beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, für Investitionen und für Finanzierungstätigkeiten und stellt die planerische Veränderung des Geldvermögens dar.

Im Finanzplan wird der notwendige Kreditbedarf für Investitionen im Planungszeitraum festgelegt. Der Liquiditätssaldo bildet die Veränderung des Bestands an liquiden Mitteln der Kommune in der Bilanz ab.

Der Finanzplan gibt einen systematischen Überblick über die voraussichtliche finanzielle Lage der Stadt im Planjahr und in den drei Folgejahren. Er stellt insbesondere dar, inwieweit sich der Finanzmittelbedarf aus laufender Tätigkeit oder aus Investitionstätigkeit ergibt und wie der Fehlbetrag aus Investitionstätigkeiten (z. B. durch Kreditaufnahmen) gedeckt werden soll.

Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Finanzvorgänge erfolgt die Unterscheidung der Zahlungen in die aus laufender Verwaltungs- sowie in die aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Somit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem. Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:

Pos.	Name
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlungen a. d. Veräußerung von Finanzanl.
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Geb.
25	- Auszahlg. für Baumaßnahmen
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
nur im Gesamtfinanzplan	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme von Darlehen
34	+ Rückflüsse von Darlehen
35	- Tilgung von Darlehen
36	- Gewährung von Darlehen
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
40	= Liquide Mittel

2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo). Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

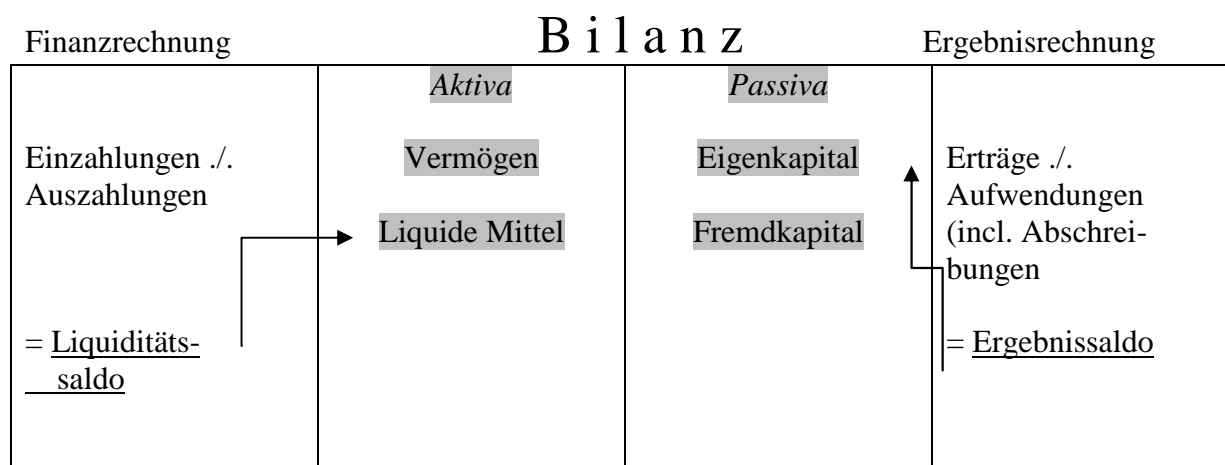
2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel und nach bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Der Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mittel in der Bilanz ab.

2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlegung an das Handelsgesetzbuch (HGB) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen.

Die Jahresergebnisse der Haushaltswirtschaft fließen mit dem Jahresabschluss in die Bilanz ein:



2.6 Fazit

Die Konsequenz aus diesem 3-Komponenten-System ist die enge Verzahnung miteinander. So ist das Liquiditätssaldo der Finanzrechnung nichts anderes als das Saldo der Finanzmittelkonten (Bank und Kasse) auf der Aktivseite der Bilanz, die somit übereinstimmen müssen. Der Saldo der Ergebnisrechnung erhöht oder vermindert das Eigenkapital bzw. das Jahresergebnis auf der Passivseite der Bilanz und gibt damit Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung des Haushaltsjahres. Diese Fokussierung auf die Veränderung des Eigenkapitals lässt eine deutlich transparentere Sicht auf das wirtschaftliche Handeln der Stadt zu und ist letztendlich die Konsequenz aus der Umsetzung des Ressourcenverbrauchskonzepts.

3 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss

bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 % verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

3.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur Allgemeinen Rücklage als besonderer Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen (§ 75 Abs. 3 GemHVO).

Obwohl die genaue Höhe des Eigenkapitals der Stadt Meckenheim bei Aufstellung des Haushalts 2009 noch nicht bekannt war (die Arbeiten zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind, wie unter Punkt 1.2.4.1 beschrieben, noch nicht abgeschlossen) wurde die Ausgleichsrücklage, als Teil des Eigenkapitals auf der Grundlage der jährlichen Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen berechnet.

Die Berechnung der Ausgleichsrücklage stellte sich 2009 wie folgt dar:

Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.574.988,76	3.612.546,38	3.607.572,09
Gewerbesteuer	10.398.829,05	12.837.024,48	13.670.806,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Ge- meinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Ge- meinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions-pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	26.781.877,48	30.913.904,55	32.687.501,07
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			90.383.283,10
Mittelwert der 3 Vorangegangenen Haushaltsjahre			30.127.761,04
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			10.042.587,02

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim wurde zum 1.1.2009 in Höhe von EUR 10.042.587,02 ausgewiesen. Diese Rücklage wird sich um das Defizit aus dem Haushaltsjahr 2009 verringern.

Nach den derzeitigen Prognosen wird davon ausgegangen, dass sich der Fehlbetrag im Bereich des Plandefizits 2009 bewegt. Daher wird bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage für das Haushaltsjahr 2010 von den derzeit bekannten Haushaltsdaten wie folgt ausgegangen:

Ausgleichsrücklage (Stand vorläufige Eröffnungsbilanz)	10.042.587,02 Euro
abzüglich Plandefizit 2009	4.714.300,00 Euro
verbleibende Ausgleichsrücklage	5.328.287,02 Euro

4 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals

4.1 Entwicklung der Haushaltslage

Zum Zeitpunkt der Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2010 an den Rat der Stadt Meckenheim ist die Eröffnungsbilanz noch nicht festgestellt. Folglich konnten die Daten der Eröffnungsbilanz noch nicht ins Rechnungssystem eingepflegt werden, so dass derzeit eine Aussage zum vorläufigen Jahresabschluss 2009 sehr schwierig ist.

Bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes 2009 am 17.06.2009 konnte der in § 75 Abs. 1 GO NRW vorgeschriebene Haushaltsausgleich durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe der Unterdeckung von 4.714.300 Euro erreicht werden. Der Haushalt 2009 war somit im Sinne der GO NRW ausgeglichen.

Aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise, bei der derzeit noch lange nicht alle Auswirkungen absehbar und bekannt sind, fällt der Rückgang der Gewerbesteuererinnahmen und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer gravierender aus als zunächst angenommen. Gegensteuerungsmaßnahmen seitens der Stadt Meckenheim sind nur begrenzt möglich. Der Einfluss auf die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuer tendiert gegen Null. Demgegenüber stehen jedoch u. a. Minderausgaben im Bereich der Personalaufwendungen, da hier in 2009 noch nicht alle im Stellenplan ausgewiesenen und in der Haushaltssatzung berücksichtigten Stellen planmäßig besetzt wurden.

Weitere absehbare Veränderungen werden sich im Bereich des Abschreibungsaufwandes und den dazugehörigen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten ergeben. Die veranschlagten Erträge aus Grundstücksverkäufen waren in 2009 zu hoch angesetzt und können nicht erreicht werden.

Insgesamt wird nach den derzeitigen Prognosen davon ausgegangen, dass sich der Fehlbetrag im Bereich des Plandefizits 2009 bewegt.

4.2 Hauswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2010 bis 2013

Bereits in den letzten Jahren verschlechterte sich kontinuierlich die Finanzsituation der öffentlichen Verwaltungen. Dieser Entwicklung ist aufgrund der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise nur schwerlich entgegenzuwirken. Die Krise der öffentlichen Finanzen hat inzwischen Ausmaße angenommen, die mit punktuellen Sparmaßnahmen nicht mehr zu bewältigen sind. Aufgrund der drastisch geschmäleren Gewinne der erwerbswirtschaftlichen Unternehmen sind zweifelsohne die Kommunalverwaltungen diejenigen, die durch den Wegbruch der Gewerbesteuererinnahmen, die die wichtigste finanzielle Stütze für ihre Arbeit waren und sind, am stärksten betroffen.

Gleichzeitig müssen sich die Kommunen mit steigenden Kosten im sozialen Bereich auseinandersetzen. Folglich werden sich die Kommunen um eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation bemühen müssen, d. h. sie ist für sie von grundlegender existentieller Bedeutung.

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten des Landes für die Jahre 2010 – 2013, die das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 31.08.2009 veröffentlicht hat. Den Berechnungen liegen die Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der Steuerschätzung vom November 2009 zugrunde. Angesichts der Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Entwicklung in Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise weist das Innenministerium darauf hin, dass die Orientierungsdaten nicht schematisch der Haushaltsplanung zugrunde gelegt werden können. Vielmehr müsse die örtliche Haushaltsplanung von den Orientierungsdaten abweichen, wenn z. B. erkennbar wird, dass die gesamtwirtschaftliche Entwicklung anders als in den Grundlagen angenommen verläuft, oder wenn sich abzeichnet, dass die örtliche Entwicklung wesentlich von der durchschnittlichen Entwicklung abweicht. Wesentliche Abweichungen der Haushaltsplanungen von den Orientierungsdaten sollen der Aufsichtsbehörde erläutert werden.

Der Haushalt 2010 der Stadt Meckenheim ist von folgenden wesentlichen Aufwendungen und Erträgen geprägt:

Erträge

Steuern und ähnliche Abgaben

Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die 3. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2010. Sie geht gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2009 nochmals von Einbußen bei den Steuereinnahmen für das Jahr 2010 aus. Die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise wirkt sich massiv in der Ergebnis- und Finanzplanungsperiode 2010 bis 2013 aus. Zum anderen sind steigende Aufwendungen in den Bereichen Personal, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie soziale Leistungen zu erwarten. Aktuelle Wirtschaftsprognosen gehen zwar von einer Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung bereits im laufenden Jahr aus. Jedoch werde die Wirtschaftsleistung in den nächsten Jahren deutlich unter dem Niveau des Jahres 2008 bleiben. Daher empfiehlt das Innenministerium NRW bezogen auf die Konjunktur- und Steuerentwicklung in Deutschland den Kommunen bei den Ertragspositionen die weitere Entwicklung genau zu beobachten und grundsätzlich nach dem Vorsichtsprinzip eher von niedrigen Veränderungsdaten auszugehen. Die Orientierungsdaten sehen für das Jahr 2010 bei der Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer einen Rückgang vor. In den Jahren 2011 bis 2013 ist wieder mit einem kontinuierlichen Anstieg von zurechnen. Die

Gewerbsteuer wurde zunächst auf der Basis des voraussichtlichen Ergebnisses zum Jahresende 2009 mit einem geringen Rückgang kalkuliert. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass sich die Konjunktur positiver entwickelt, als zunächst angenommen. Die Prognose des Gewerbesteueraufkommens stellt sich generell sehr schwierig dar. Auf Basis der Orientierungsdaten wird für 2011 mit einem moderaten Anstieg der Gewerbesteuererträge gerechnet. Ab dem Jahr 2012 sind die Gewerbesteuererträge unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten sowie verschiedener besonderer „örtlicher Gegebenheiten“ kalkuliert.

01	Steuern und ähnliche Abgaben	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
4011000	Grundsteuer A	67.000	68.500	69.700	71.500	72.500
4012000	Grundsteuer B	3.670.000	3.795.000	4.000.000	4.300.000	4.400.000
4013000	Gewerbsteuer	12.000.000	11.300.000	11.920.000	13.000.000	14.100.000
4021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	11.991.163	9.994.860	10.644.526	11.389.643	12.016.073
4022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	768.119	842.135	858.978	879.593	900.703
4031000	Vergnügungssteuer	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000
4032000	Hundesteuer	90.000	92.000	92.000	92.000	92.000
4051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.198.150	1.221.600	1.097.000	1.145.000	1.174.000
	Summe:	29.874.432	27.404.090	28.772.204	30.967.736	32.845.276

Deutliche Schwankungen ergeben sich hauptsächlich bei der Gewerbsteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Zuweisungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen wird die Stadt Meckenheim, wie in den Vorjahren, nicht erhalten. Die übrigen Zuweisungen stellen sich wie folgt dar:

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
4140020	Zuweisungen v. Bund für lfd. Zwecke 10.5		1.395.420			
4141010	Zuweisungen v. Land für lfd. Zwecke	166.625	101.125	55.525	55.525	55.525
4141020	Zuweisungen v. Land für Sprachförderung	27.880	30.940	30.940	30.940	30.940
4141030	Zuweisungen v. Land für Betriebskosten	1.550.000	1.550.000	1.550.000	1.700.000	1.700.000
4141040	Zuweisungen v. Land für Familienzentren	24.000	24.000	29.000	41.000	48.000
4141050	Landeszuweisungen z. Unterhaltung des jüdischen. Friedhofes	1.345	2.000	2.000	2.000	2.000
4141060	Pauschalzuweisung. d. f. private Denkmalpflegemaßnahmen	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4141070	Landeszuweisung. f. Betreuungsmaßnahmen (8-1)	5.500	44.250	44.250	44.250	44.250
4141080	Landeszuweisung. f. Betreuungsmaßnahmen	45.500				
4141090	Landeszuweisung. f. d. Erhaltung d. kommunalen . Archivgutes	27.000	27.000			
4141100	Landeszuweisung. f. Nachmittagsbetreuung (OGS)	83.780	140.440	140.440	140.440	140.440
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)		235.380	137.070	136.740	121.910
4141120	Landeszuweisung. f. „Geld oder Stelle“		62.500	62.500	62.500	62.500
4141130	Landeszuweisung. f. Ausbau U3-Betreuung	58.435		20.000	10.000	
4141140	Zuweisungen v. Land für lfd. Zwecke 10.5		60.000			
4141150	Sportpauschale (konsumtiv)		54.500			
4142010	Zuweisungen v. Gemeinden (GV) f. lfd. Zwecke	50.000	67.000	67.000	67.000	67.000
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen f. lfd. Zwecke	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen f. lfd. Zwecke	37.080	45.600			
4161000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	2.922.797	2.820.584	2.896.253	2.952.875	3.016.641
4161010	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen 10.5 Gebäude		1.081.918	842.365	842.365	842.419
	Summe:	5.008.442	7.751.157	5.885.843	6.094.135	6.140.125

Die relativ hohen Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke (Konto 4140020) sind zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II eingeplant und nur einmalig veranschlagt, so dass ab dem Haushaltsjahr 2011 kein Planansatz in den Haushalt eingestellt ist.

Sowohl die Schulpauschale als auch die Sportpauschale wurden für 2010 anteilig sowohl im Ergebnisplan als auch im investiven Finanzplan veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2010 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und –modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Ab 2011 wird die Sportpauschale komplett und die Schulpauschale überwiegend im investiven Finanzplan berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit den fortschreitenden Arbeiten der Eröffnungsbilanz sind zwischenzeitlich auch die Sonderposten aus pauschalen Zuweisungen (insbesondere Investitionspauschale) sowie Erschließungsbeiträgen für Straßenbaumaßnahmen erfasst. Die Auflösung dieser Sonderposten war im Haushalt 2009 noch nicht enthalten und führen im Haushalt 2010 zu einer deutlichen Verbesserung. Die Auflösung der Sonderposten stellen keine tatsächlichen Zahlungseingänge für die Stadt Meckenheim dar und wirken sich somit auch nicht auf die Liquidität aus.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Am 3.12.2009 wurde der Entwurf des Einheitslastenabrechnungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in den Landtag eingebracht. Dieser Gesetzentwurf regelt das Verfahren zur Abrechnung der – sich auf Grund der Finanzbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den finanziellen Belastungen des Landes Nordrhein-Westfalen in Folge der Deutschen Einheit ergebenden – kommunalen Über- bzw. Unterzahlungen.

Nach der Modellrechnung soll die Stadt Meckenheim für die Jahre 2006 bis 2008 insgesamt 656.916,12 Euro erstattet bekommen. Ein Bescheid der Bezirksregierung liegt noch nicht vor. Da der Erstattungsbetrag frühestens in 2010 ertragswirksam wird, ist er im Haushaltsplan zu veranschlagen.

06	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
4481010	Erträge aus Kostenerstattungen vom Land	217.349	877.916	221.000	196.400	161.000

Sonstige ordentliche Erträge

Die Erträge aus Grundstücksveräußerungen waren im Haushalt 2009 deutlich zu hoch angesetzt. Eine erforderliche Anpassung der Bewertung der zur Veräußerung vorgesehen Grundstücke führt im Haushalt 2010 zu einem wesentlich niedrigeren Planansatz. In der NKF-Systematik kann nur die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Veräußerungswert als Ertrag angesetzt werden. Bei der Aufstellung des Haushaltes 2009 wurde der komplette Veräußerungspreis als Ertrag in Ansatz gebracht ohne den Buchwert zuvor abzuziehen. Bezogen auf die zu veräußernden Grundstücke ergibt sich im Haushaltsansatz 2010 hieraus eine Bewertung zum tatsächlich realisierbaren Marktpreis zum Eröffnungsbilanzstichtag.

07	Sonstige ordentliche Erträge	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
4541000	Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.000.000	70.000	30.000	530.000	30.000
4541010	Erträge aus der Veräußerung von Gewerbeflächen	500.000	87.500	56.250	26.250	26.250

Aufwendungen

Personalaufwendungen

Die Verschlechterungen im Bereich der Erträge bzw. Einzahlungen machen es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen, damit der Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Diese Zielsetzung wird einzuhalten sein, auch wenn unter anderem durch das Ergebnis der Tarifvereinbarungen vom März 2008, die Besoldungserhöhung 2008, durch den weiteren Ausbau der Unter-Dreijährigen-Betreuung sowie der Tarifierhöhungen und mögliche Besoldungserhöhungen im Jahr 2010 erheblicher Erhöhungsdruck auf die Personalaufwendungen bereits besteht und noch weiter bestehen wird. Die im Haushaltsjahr 2010 gegenüber 2009 ausgewiesene Erhöhung der Personalkosten ist sowohl auf die ganzjährige finanzielle Ausstattung der im Stellenplan 2009 beschlossenen zusätzlichen Stellen zurückzuführen sowie der inzwischen beschlossenen Tarifsteigerungen sowie der möglicherweise geplanten Besoldungsanpassung für die Jahre 2010 bis 2012. Eine Stellenausweitung ist im Umfang von 1,3 Stellen im Bereich des Finanzservice vorgesehen (siehe Erläuterungen im Stellenplan).

Angesichts der angespannten Haushaltslage wurden die Ansätze für Personal- und Versorgungsaufwendungen über den Finanzplanungszeitraum 2010 und 2011 auf dem Niveau des Haushaltsplanansatzes 2010 eingefroren. Im Finanzplanungszeitraum 2012 und 2013 wurde der Ansatz leicht zurückgefahren. Dies ist jedoch nur möglich, wenn im Planungszeitraum ein Verzicht auf Nachbesetzung von frei werdenden Stellen oder längere Stellenvakanzen unter Berücksichtigung der Kapazitätsgrenze (Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben) in Erwägung gezogen wird.

11	Personalaufwendungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.486.612	1.481.920	1.505.413	1.505.413	1.505.413
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	7.461.974	7.600.908	7.782.560	7.456.389	7.469.340
5019000	Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	3.000				
5019100	Entgelte für Sprachförderung	5.484				
5021000	Beiträge zur Versorgungskassen für Beamte	628.600	600.000	600.000	600.000	600.000
5022000	Beiträge zur Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	503.681	587.749	598.808	569.927	569.927
5032000	Beiträge zur ges. Sozialvers. f. tariflich Beschäftigte	1.481.204	1.490.811	1.525.524	1.451.179	1.453.679
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	323.500	355.000	355.000	355.000	355.000
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	322.025	337.060	354.396	373.960	361.052
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	109.038	115.016	102.777	107.886	105.343
	Summe:	12.325.118	12.568.464	12.824.478	12.419.754	12.419.754

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte sowie die Aufwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass wegen der angespannten Haushaltslage, mit Ausnahme der Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket, ausschließlich diejenigen Erhaltungsaufwendungen geplant wurden, die dringend für die Erhaltung der Bausubstanz als notwendig erachtet wurden.

Die einzelnen Maßnahmen sind den entsprechenden Erläuterungen in den Produktgruppen des Haushaltsplans zu entnehmen. Im Wesentlichen sind die Steigerungen auf die Veranschlagungen der Aufwendungen durch das Konjunkturpaket II, Kosten für Standsicherheitsprüfungen, Planungsleistungen, dem Medienentwicklungsplan und den Betreuungsmaßnahmen zurückzuführen.

Bei den Aufwendungen für die Betreuungsmaßnahmen handelt es sich um die Weiterleitung von Landeszuweisungen für die OGS und die Betreuung 8-1. Erträge sind in entsprechender Höhe veranschlagt (vgl. Zuweisungen und allgemeine Umlagen).

Die Steigerung im Bereich der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist auf die Veranschlagung der Aufwendungen für die Umsetzung des Konjunkturpaketes II zurückzuführen. Diesen Aufwendungen stehen Erträge in gleicher Höhe entgegen (vgl. Zuweisungen und allgemeine Umlagen).

13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen. Anlagen	1.930.081	3.483.253	1.645.855	1.548.980	1.548.980
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	166.455	156.920	155.975	148.131	148.251
	Erstattung f. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.765.139	1.500.000	1.463.050	1.361.800	1.401.500
	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	2.496.314	2.187.490	2.080.794	1.902.642	1.906.321
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	487.229	447.034	395.519	365.629	365.629
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	677.163	866.877	716.351	694.995	690.695
	Aufwendungen für Sachleistungen	162.906	164.877	170.814	169.543	167.043
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	616.339	746.753	468.430	333.890	281.990
	Summe:	8.301.626	9.553.204	7.096.788	6.525.610	6.510.409

Bilanzielle Abschreibungen

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Anpassungen der Bewertung des Anlagevermögens sowie im Haushalt 2010 erstmals nachgewiesener Abschreibungen für das bewegliche Anlagevermögen ergibt sich eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr.

14	Bilanzielle Abschreibungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
5711000	Abschr. auf immat. Vermögensgegenstände d. Anlageverm		6.718	14.265	15.932	10.885
5712100	Abschr. auf Brücken und Tunnel planmäßig	204.013	115.499	116.832	120.388	122.610
5712200	Abschreibung a. Gleisanlagen /Streckenausrüstung/Sicherheit	69.178	69.178	69.178	69.178	69.178
5712300	Abschr. a. Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	3.641	3.785	3.785	3.785	3.785
5712400	Abschreibung Straßen-netz/Wege/Plätze/ Verkehrslenkungsanlagen	3.800.394	3.476.557	3.479.890	3.483.224	3.483.224
5712900	Abschr. a. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	82.568	539.936	560.186	571.686	605.686
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	1.688.193	1.964.888	1.745.369	1.758.602	1.767.914
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlage		11.171	15.546	19.046	22.546
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen	9.305	10.361	22.027	23.206	24.152
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge		105.507	124.998	132.248	132.873
5717000	Abschreibungen auf Betriebs- u. Geschäftsausstattung		272.649	306.268	338.483	363.543
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter		147.120	136.840	134.340	118.840
	Summe:	5.857.292	6.723.369	6.595.184	6.670.118	6.725.236

Transferaufwendungen

Kreisumlage

Die Berechnung der Kreisumlage erfolgte auf der Basis des Beschlusses des Kreistages des Rhein-Sieg-Kreises für den Kreishaushalt 2010 vom 19.03.2010.

Nach Beschluss des Kreistages wurde der allgemeine Umlagesatz für die Jahre 2010 bis 2013 wie folgt festgelegt:

Jahr	allgemeiner Umlagesatz
2010	35,69 %
2011	36,69 %
2012	36,90 %
2013	39,08 %

15	Transferaufwendungen	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
5372010	Kreisumlage	9.573.881	10.707.230	10.611.170	11.132.980	12.292.560

4.3 Investitionstätigkeit

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 25.11.2009 folgende Wertgrenzen beschlossen:

- für Immobilieninvestitionen	50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 929.638 Euro veranschlagt.

Für die Haushalte 2010 bis 2013 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Investitionen						
Stadt Meckenheim						
Bezeichnung	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013
Merl - Steinbüchel - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	489.000 -489.000	360.000 -360.000				
Neubau Rathaus - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	20.000 -20.000	50.000 -50.000	50.000 -50.000	50.000 -50.000		
Nördliche Stadterweiterung Infra- struktur - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	1.216.000 -1.216.000	351.000 -351.000				
Neubau OGS - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	125.000 -125.000					
Neubau Dreifachturnhalle u. Außen umkleide Schulzentrum - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	225.000 -225.000	270.000 -270.000				
Neue Spielplätze - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	350.000 -350.000	76.000 -76.000				
Straßenbau Merler Keil, 1. Bau- abschnitt + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	45.000 -45.000	260.000 40.000 -300.000				
Baukosten Neue Friedhofsflächen - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, BVR	441.000 -441.000	100.000 -35.000 -65.000	20.000 -20.000	55.000 -35.000 -20.000	35.000 -35.000	35.000 -35.000
Erweiterung P + R-Anlage + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden, BVR - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	130.000 1.240.000 -1.370.000			600.000 500.000 -200.000 -900.000		
Mannschaftstransportwagen Feu- erwehr Lüftelberg - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagen		35.000 -35.000				

Bezeichnung	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013
Gerätewagen Logistik Merl - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.		100.000 -100.000				
Neubau Fußgängerbrücke Stettiner Weg - Auszahlungen für Baumaß- nahmen		95.000 -95.000				
Schrittwegkomplettierung Burgstr. / Hilberather Str + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten - Auszahlungen für Baumaß- nahmen		15.000 10.000 -25.000		200.000 -200.000		
Gabelstapler Baubetriebshof - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.		20.000 -20.000				
Multifunktionsfahrzeug Baubetrieb - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.		100.000 -100.000				
Pritschenfahrzeug Baubetrieb - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.		40.000 -40.000				
Neubau behindertengerechter Buswarteallen + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für Baumaß- nahmen		120.000 170.000 -290.000	230.000 -230.000	130.000 100.000 -230.000	130.000 100.000 -230.000	130.000 100.000 -230.000
Grunderwerb Straßenflächen „Am Wiesepfad“ - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und		90.000 -90.000				
Veräußerung Gebäude Willi-Weyer- Str. + Einzahlungen aus der Veräu- ßerung von Sachanlagen		-350.000 350.000				
U3-Anbau KiTa Marienburger Str. 144 + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für Baumaß- nahmen		16.200 163.800 -180.000				
U3-Anbau KiTa Villa Regenbogen Mühlenstr. 2 + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für Baumaß- nahmen				70.900 89.100 -160.000		
Löschgruppenfahrzeug Merl - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anla			265.000 -265.000	265.000 -265.000		
U3-Anbau KiTa Kastanienstr. 2 + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für Baumaß- nahmen				100.600 59.400 -160.000		
U3-Anbau KiTa Siebengebirgsring 10 + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für Baumaß- nahmen				10.000 -10.000	148.350 133.650 -282.000	

Bezeichnung	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Verpflich- tungs- Ermächti- gungen	Finanzplan 2011	Finanzplan 2012	Finanzplan 2013
Einsatzleitwagen Wehrführer - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					25.000 -25.000	
U3-Anbau KiTa Ehrenmal Schlegelweg 23c + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für Baumaß- nahmen					466.800 178.200 -645.000	
Betriebs- und Geschäftsausstattung + Zuwendungen für Investitions- maßnahmen - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.	251.960 -251.960	281.500 -281.500		36.100 100.000 -136.100	71.000 48.400 -119.400	93.000 -93.000
Betriebsvorrichtungen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und		63.500 -63.500				
Veräußerung von Gewerbeflächen + Einzahlungen aus der Veräu- ßerung von Sachanlagen		-462.500 462.500		-323.750 323.750	-323.750 323.750	-323.750 323.750
Geringwertige Wirtschaftsgüter - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.	197.210 -197.210	147.120 -147.120		136.840 -136.840	134.340 -134.340	118.840 -118.840
Geringwertige Wirtschaftsgüter IT- Ausstattung - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm		18.780 -18.780		16.000 -16.000	16.000 -16.000	16.000 -16.000
Baumaßnahmen Infrastrukturver- mögen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und - Auszahlungen für Baumaß- nahmen	26.000 -26.000	5.000 -5.000				
EDV-Hardware - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.	68.600 -68.600	105.200 -105.200		72.200 -72.200	72.200 -72.200	72.200 -72.200
Software und Lizenzen - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.	56.400 -56.400	40.300 -40.300		5.000 -5.000	5.000 -5.000	5.000 -5.000
Fahrzeuge allgemein - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.	10.000 -10.000	56.500 -56.500				
Maschinen und Geräte - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlageverm.	70.500 -70.500	51.500 -51.500		35.000 -35.000	35.000 -35.000	35.000 -35.000
Ersatz von Spielgeräten auf Spiel- plätzen - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und		13.000 -13.000		10.000 -10.000	10.000 -10.000	10.000 -10.000

4.4 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Punkt 2.2).

Der Finanzplan schließt ab 2010 unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt ab:

Ein- und Auszahlungen	Ansatz 2010 €	Plan 2011 €	Plan 2012 €	Plan 2013 €
Einz. a. lfd. Verwaltung	41.358.845	41.022.708	44.218.900	46.023.210
Ausz. a. lfd. Verwaltung	51.983.183	46.315.735	45.836.738	46.272.992
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-10.624.338	-5.293.027	-1.617.838	-249.782
Finanzsaldo aus Investitionstätigkeit	-929.638	-220.210	894.070	1.042.550
Finanzsaldo aus Finanzierungstätigkeit	-412.151	-1.219.079	-1.543.548	-1.595.892
liquide Mittel	-11.966.127	-6.732.317	-2.267.316	-803.124

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mittel weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass zur Finanzierung der Investitionen kaum liquide Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit herangezogen werden können, müssen die Investitionen durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung in jedem Haushaltsjahr der liquiden Mittel verursacht.

5 Entwicklung des Eigenkapitals

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann, wie unter Punkt 3 ausgeführt, zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2010 bis 2013 voraussichtlich wie folgt entwickeln und im Ergebnis die nachfolgende Entwicklung ausweisen:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2010 €	Plan 2011 €	Plan 2012 €	Plan 2013 €
Ordentliche Erträge	45.658.987	45.195.262	48.376.743	49.765.708
Ordentliche Aufwendungen	53.493.422	51.068.090	50.835.271	52.247.949
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.834.435	-5.872.828	-2.458.528	-2.482.241
Finanzergebnis	-1.283.575	-1.293.225	-1.249.527	-1.173.054
Ordentliches Jahresergebnis	-9.118.010	-7.166.053	-3.708.055	-3.655.295
Außerordentliches Ergebnis	12.200	11.200	11.200	11.200
Ergebnis	-9.105.810	-7.154.853	-3.696.855	-3.644.095

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vergl. Punkt 3).

Obwohl die Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.01.2009 noch nicht abgeschlossen sind (Punkt 1.2.4.1) lässt sich doch feststellen, dass in Meckenheim weder eine Überschuldung noch eine Verringerung des Eigenkapitals um mehr als 25 % p. a. zu erwarten ist. Kritischer stellt sich die Lage des Haushaltes allerdings unter Berücksichtigung der Entwicklung des Eigenkapitals anhand des 2. Kriteriums dar. Danach ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 % zu verringern. Nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand der Eröffnungsbilanz wird die Allgemeine Rücklage mit knapp 95 Mio. € kalkuliert.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis des vorliegenden Haushaltsplan 2010 wie folgt dar:

	2010 €	2011 €	2012 €	2013 €
Allgemeine. Rücklage	94.785.989,00	91.008.466,02	83.853.613,02	80.156.758,02
Ausgleichsrücklage	5.328.287,02	0	0	0
Defizit	-9.105.810	-7.154.853,00	-3.696.855,00	-3.644.095,00
Restbetrag der Allg. Rücklage	91.008.466,02	83.853.613,02	80.156.758,02	76.512.663,02
Entwicklung der Allg. Rücklage	-3,99%	-7,86%	-4,41%	-4,55%

Festzustellen ist, dass der in § 75 Abs. 2 GO NRW normierte Haushaltsausgleich im Jahre 2010 durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (= verbleibende Ausgleichsrücklage aus dem Jahre 2009) sowie durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erreicht werden kann. Ab dem Jahre 2011 kann der Haushaltsausgleich nur durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage erfolgen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) wird zwar formal vermieden, dennoch bedarf der städtische Haushalt ab dem Jahre 2010 der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht. Der normierte Haushaltsausgleich bedingt noch kein Haushaltssicherungskonzept. Da die Aufwendungen stetig die Erträge übersteigen, besteht die Möglichkeit, wenn ein strukturell ausgeglichener Haushalt eine zu hohe Belastung darstellt, den Haushalt fiktiv auszugleichen. Dies führt jedoch zu einer schleichenden Aufzehrung des Eigenkapitals.

In den Jahren 2010 und 2011 sind hohe Jahresverluste geplant. In 2010 kann ein Teil des Jahresverlustes durch die Inanspruchnahme der verbliebenen Ausgleichsrücklage abgefangen werden, so dass die Reduzierung des Eigenkapitals abgeschwächt wird. In 2011 ist eine deutliche Verringerung des Eigenkapitals festzustellen. Erst ab dem Haushaltsjahr 2012 zeigen sich deutlich geringere Jahresverluste, die jedoch weiterhin durch eine Reduzierung des Eigenkapitals ausgeglichen werden müssen.

6 Fazit

Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens. Der Rückgang bei den Steuererträgen und der auch in Folge der Krise steigende Druck auf wesentliche Aufwandspositionen macht es mehr denn je erforderlich, sämtliche Konsolidierungsmöglichkeiten aufzuspüren und auszuschöpfen (z. B. Anhebung der Grundsteuer B um 20 % Punkte, auf 401 v. H. und damit auch weiterhin auf dem niedrigsten Level der Nachbarkommunen, Anpassung der Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser entsprechend des Kostendeckungsgebots). Wie in den meisten Gemeinden wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Für die Erweiterung des Dienstleistungsangebotes der Stadt und der damit verbundenen Erhöhung der Aufwendungen gibt es keinen finanziellen Spielraum.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung bis 2013 zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim auch weiterhin sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.

Anlagen

Statistische Angaben

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim